



## INFORMATIONSBLETT: DELEGATION VON MEDIZINISCHEN TÄTIGKEITEN

### 1. Einführung

Ziel dieses Dokuments ist es, die allgemeinen Grundsätze für die Delegation von medizinischen Tätigkeiten ausserhalb der üblichen Versorgungsorte (Arztpraxen oder Gesundheitseinrichtungen) zu erklären. Die nachstehenden Grundsätze richten sich insbesondere an Personen, die solche Tätigkeiten bei öffentlichen Veranstaltungen oder im Auftrag von Dritten (z.B. Gemeinde, Bergbahnunternehmen) übernehmen. Die in diesem Zusammenhang anwendbaren Rechtsgrundlagen sind unter Punkt 6 aufgeführt.

### 2. Delegierte medizinische Tätigkeiten

Medizinische Tätigkeiten sind definiert als Tätigkeiten, die prinzipiell von Ärzten eigenverantwortlich durchgeführt werden dürfen. Dies sind unter anderem folgende:

- Anwendung eines Medikaments (Einhaltung der HMG-Bestimmungen);
- Anwendung ein Betäubungsmittel (Einhaltung der BetmG-Bestimmungen);
- Ausführung von spezifische medizinischen Massnahmen (Injektion, Blutentnahmen, Naht, usw).

Für jede dieser Tätigkeiten sind die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons sowie die Regeln der Technik in jeder Hinsicht zu beachten.

### 3. Grundprinzip

Ein Arzt mit Berufsausübungsbewilligung kann die Durchführung bestimmter medizinischer Tätigkeiten an jede Person (Gesundheitsberufe oder nicht) delegieren, vorausgesetzt, die drei Hauptgrundsätze der Haftung werden kumulativ eingehalten:

- Auswahl einer kompetenten (sachkundigen) Person: Der Arzt benennt die für die Durchführung der medizinischen Handlung qualifizierte Person und stellt sicher, dass sie über die entsprechende Ausbildung und die erforderlichen Fähigkeiten verfügt;
- Anweisung: Der Arzt gibt eine klare Anweisung, welches Behandlungsverfahren bei den betroffenen Patienten durchgeführt werden soll, er formalisiert die Delegation mündlich oder schriftlich;
- Kontrolle: Der Arzt überwacht und kontrolliert die durchgeführten Tätigkeiten. Der delegierende Arzt stellt sicher, dass er selbst, je nach Kontext, die relevanten Informationen erhält, um zu dokumentieren, was getan wurde.

Diese Grundsätze können auf Gruppen von Personen mit gleicher Ausbildung und gleichen Fähigkeiten ausgedehnt werden. In diesem Fall wird empfohlen, die Modalitäten der Delegation schriftlich festzuhalten.

### 4. Haftpflichtversicherung

Der delegierende Arzt ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die Delegation von medizinischen Tätigkeiten an Dritte ausdrücklich abdeckt.

### 5. Kontrollen

Der delegierende Arzt muss in der Lage sein, alle delegierten Tätigkeiten zu überprüfen so zu dokumentieren, dass die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Je nach Situation kann es



erforderlich sein, die Identität des Patienten zu kennen und der Arzt muss ein Patientendossier führen.

### 6. Wichtigste Rechtsgrundlagen (Stand 17.09.2019)

#### Bund:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; SR 210.
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911; SR 220.
- Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006 und Durchführungsbestimmungen; SR 811.11.
- Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951 und Durchführungsbestimmungen; SR 812.121.
- Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) vom 15. Dezember 2000; SR 812.21.

#### Kanton:

- Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008; SR/VS 800.1.
- Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe vom 18.03.2009; SR/VS 811.100.
- Heilmittelverordnung vom 04.03.2009; SR/WS 812.200.
- Verordnung über suchtbedingte Abhängigkeiten vom 30.05.2012; SR/VS 812.10.

#### Fachgerechte Dokumentation:

- Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag, Ein Leitfaden für die Praxis, 2., überarbeitete und um den Bereich «Erwachsenenschutzrecht» erweiterte Auflage. Herausgegeben von der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften und der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH).

Oktober 2019